

Aktuelle Informationen: Corona und die Folgen II




Webinar der TKP-Steuerberatungsgesellschaft
31. März 2020

-
- Hinweise zum Webinar
 - TKP Aktion #oneforfreevscorona
 - Ergänzende Hinweise zum letzten Webinar
 - Aktueller Stand „Betriebsunterbrechungsversicherung“
 - Förderungen
 - Landeshilfen durch die Nbank
 - Stundung der Sozialversicherungsbeiträge
 - Gesetz zur Abmilderung der Covid-19 Folgen
 - Hilfen auf der Webseite www.tkp.de
 - Beantwortung von Fragen

-
- Das Webinar wird aufgezeichnet und veröffentlicht
 - Die Chatfunktion ist ausgeschaltet
 - Alle Umfragen sind anonym
 - Für Fragen benutzen Sie die F&A Funktion– diese Fragen werden wir (soweit möglich) zum Ende des Webinars beantworten
 - Sie können die Fragen von anderen Teilnehmern liken, so dass wir erkennen können, welche Fragen von besonderem Interesse sind
 - Wenn Sie keinen Ton oder kein Videobild haben, liegt dieses an Ihren Einstellungen im Rechner

#oneforfree vs corona

 TKP Wir kümmern uns.

 TKP Wir kümmern uns.

#

oneforfreevs corona



1. Die Umsatzsteuersondervorauszahlung wird nun auch in Bremen und Niedersachsen erstattet (seit Freitag, 27. März 2020, bis dahin sollte nur in Höhe der veränderten Umsätze eine Anpassung erfolgen können).
2. Für Mitarbeiter in Kurzarbeit ist es zulässig, einen Nebenverdienst OHNE Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld aufzunehmen, wenn diese Tätigkeit in einem systemrelevanten Beruf ausgeübt wird.
3. Um den Aufwand für Auszubildende zu reduzieren (Kurzarbeit schwierig - wir hatten im letzten Webinar berichtet), gibt es die Möglichkeit das Ausbildungsverhältnis –auch kurzfristig- auf Teilzeit umzuändern (§ 7a BBiG). Die Mindestarbeitszeit beträgt 50%. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich entsprechend.
4. Auch in Bremen gibt es eine Soforthilfe für Unternehmen zwischen 10-49 Mitarbeitern von bis zu EUR 20.000 (Beginn in der 14. KW)

-
5. Arbeitnehmerüberlassung ohne ANÜ-Genehmigung, wenn dieses während der Krise erfolgt. Bedingungen sind:
 - die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Überlassung zugestimmt haben,
 - das Unternehmen nicht beabsichtigt, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein und
 - die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation erfolgt.
 6. Flexible Inanspruchnahme der KFW Darlehen. Innerhalb von 6 Monaten muss das KFW Darlehen abgerufen werden oder verzichtet werden. Erfolgt ein Verzicht, kann in den nächsten 6 Monaten kein erneuter Antrag bei der KFW gestellt werden.



RENKE HAVEKOST

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Schwerpunkt Reiserecht





- **Martin Bartölke**
- Bereichsleiter Beratung bei Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank

Programme der Länder:

Niedersachsen

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird ein Darlehen bis zu 50.000 EUR ausgereicht. Ansprechpartner ist die Nbank (**0% Zins**, 2 Jahre tilgungsfrei, Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindung 2 Jahre –danach erfolgt ein Zinsangebot für die restliche Laufzeit-, jederzeit innerhalb der 2 Jahre rückzahlbar)

Zuschuss bis zu EUR 20.000 EUR für kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße:

bis 5 Beschäftigte 3.000 Euro

bis 10 Beschäftigte 5.000 Euro

bis 30 Beschäftigte 10.000 Euro

bis 49 Beschäftigte 20.000 Euro



3. Förderbedarf

Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage im Sinne der Ziffer 4.1. der Richtlinie wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz, im Vorjahr ergibt (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate - Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde und/oder
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Von einem Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 4.2 ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ist das verfügbare liquide Vermögen.

Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)*

Die Höhe der Soforthilfe richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten (JAE), bitte treffen Sie hier die entsprechende Auswahl *

Hilfsprogramme - Soforthilfen

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir/Uns ist bekannt, dass folgende in diesem Antrag (inklusive dieser Erklärungen) anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

- Ziffern 1 Antragsteller/in, 2 Angaben zum Unternehmen, 3 Förderbedarf

Mir ist/ Uns sind weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind auch die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen einer Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu Angaben, die in diesem Antrag als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet werden, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden. Ich erkläre/ Wir erklären, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z.B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.

Trifft nicht zu

Trifft zu

Ich erkläre/ Wir erklären, dass über das Vermögen meines/unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und ich/wir nicht zur

Bin ich antragsberechtigt?

Bin ich antragsberechtigt?

Einen der folgenden Punkte müssen Sie erfüllen:

1. In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent vor
oder
2. der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen
oder
3. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen.

Grundvoraussetzung
für den Zuschuss



Warnung: JavaScript-Fenster - Warnung



Beachten Sie bitte, dass zu diesem Punkt eine Zustimmung erforderlich ist, damit Ihnen die Soforthilfe gewährt werden kann.

OK

Richtlinie vom 31.03.2020 (Erl. des MW)


4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Thorben Bast

Geschäftsbereichsleiter Vertrieb



 aok.de/pk/niedersachsen/inhalt/antrag-auf-stundung-fuer-firmenkunden/

Antrag auf Stundung für Firmenkunden

Angaben



Firmenname *

Betriebsnummer *

Ansprechpartner *

Beitragsmonat *

Stundung der Sozialversicherung

- Betrieb * Der Betrieb wird fortgeführt.
 Der Betrieb ruht, die Geschäftstätigkeit ist eingestellt.


- Kurzarbeitergeld * beantragt
 NICHT beantragt

- Finanzielle Hilfen * beantragt
 NICHT beantragt

Bestehendes Lastschriftverfahren soll bis zum xx.xx.xx



Das SEPA Basis Lastschriftmandat soll zum xx.xx.xx **beendet** werden.



Schilderung *

Bitte schildern Sie uns kurz, in welcher Form Sie von der Corona-Pandemie betroffen sind?

26.03.2020



FAQ – Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren

Nachstehend stellen wir Ihnen die regelmäßig auftretenden Fragen rund um die Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung dar und geben Antworten. Sollten Sie Ihre Frage hier nicht wiederfinden, sprechen Sie bitte Ihre Krankenkasse an – dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen.

Wo ist der Antrag auf Stundung zu stellen?

Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, zu stellen. Es ist leider nicht möglich, den Antrag beim GKV-Spitzenverband zu stellen.

Ist der Antrag bei allen Krankenkassen zu stellen oder reicht ein Antrag bei einer Krankenkasse aus?

Sind in einem Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten und sollen die Beiträge für alle Beschäftigten des Unternehmens gestundet werden, ist ein Stundungsantrag an jede dieser Krankenkassen zu stellen.

Wer hat den Antrag auf Stundung der Beiträge zu stellen?

Beitragsschuldner von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist immer der Arbeitgeber. Daher stellt auch nur er bzw. die von ihm beauftragte Stelle, beispielsweise der Steuerberater, den Antrag auf Stundung der Beiträge. Der Arbeitnehmer hat nichts zu veranlassen.

Ist der Antrag an eine bestimmte Form gebunden bzw. gibt es hierfür ein besonderes Antragsformular?

Der Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen und nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden. Schließlich geht es darum, so unproblematisch und unbürokratisch wie irgend möglich den betroffenen Arbeitgebern und Unternehmen zu helfen.

Bei der Stundung wird auf Stundungszinsen verzichtet. Sind aber trotzdem Säumniszuschläge zu zahlen?

Nein. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Beiträge verschoben – gestundete Beiträge sind also erst später fällig, sodass auch keine Säumniszuschläge anfallen.

Die Stundung soll „nachrangig“ gegenüber den Hilfspaketen der Bundesregierung sein. Was bedeutet das?

Seitens der Bundesregierung wurden verschiedene Mechanismen sowie sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen geschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Diese Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Reichen sie nicht aus, kommt eine vereinfachte Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht.

Was passiert, wenn ich den Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit gestellt habe, aber hierüber noch keine Entscheidung getroffen wurde?

Sofern zum Zeitpunkt der beantragten Stundung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeit seitens der Agentur für Arbeit noch nicht getroffen wurde, steht dies einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nicht entgegen. Die Stundung ist also auch dann möglich – sie wird eingeräumt, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Übrigen gilt dies auch hinsichtlich der anderen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Stundung der Beiträge beizufügen?

Der Nachweis von Anträgen auf ergänzende Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich – es müssen also beispielsweise keine Kopien der Beantragung von Kurzarbeit beifügt werden.

Erforderlich ist aber in jedem Fall die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird.

Sofern eine Bewilligung dieser Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen noch nicht vorliegt, reicht eine Erklärung, entsprechende Anträge bereits gestellt zu haben.

Ist eine Stundung möglich, wenn Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bewilligt sind, aber nicht ausreichen?

Wurden die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bereits bewilligt, ist eine Stundung von Beiträgen trotzdem nicht ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese Maßnahmen in der konkreten Situation nicht ausreichen, um die Beitragszahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Kann eine Stundung auch dann gewährt werden, wenn angesichts der aktuellen Krisensituation erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten eintreten, aber derzeit keine der vom Bund bzw. den Ländern vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen?

Auch in diesen Fällen ist eine vereinfachte Stundung von Beiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Allerdings hat der Arbeitgeber glaubhaft zu erklären, dass er von den vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nicht profitieren kann und insofern keine Entlastung erfährt.

Die Beiträge sollen gestundet werden, aber leider ist das Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin nicht mehr zu stoppen. Ist eine Stundung dann nicht mehr möglich?

Die Stundung der Beiträge ist auch in diesem Fall möglich, wenn zum Fälligkeitstermin alle Voraussetzungen für das Stundungsverfahren erfüllt waren. Bitte sprechen Sie unbedingt mit der Krankenkasse, wie bereits abgebuchte Beiträge wieder zurückfließen, sofern angesichts der bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten das Lastschriftverfahren überhaupt ausgeführt werden konnte.

Bis zu welchem Zeitpunkt können die Beiträge gestundet werden?

Momentan können in einem vereinfachten Verfahren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020. Hintergrund ist der Umstand, dass die Bundesregierung zunächst abwarten möchte, ob die geschaffenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bis dahin greifen und wirken können.

Vertragsrecht: Befristetes Corona-Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.6.2020

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sollen in Art. 240 EGBGB zeitlich befristet Regelungen eingeführt werden, die ein außerordentliches Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein **Recht zur Einstellung von Leistungen aus vertraglichen Verpflichtungen** aus für ihn wesentlichen Dauerschuldverhältnissen begründen, wenn der Schuldner aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie außerstande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden.

Die Vorschrift gilt u.a. auch für Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation.

Verbraucher sollen nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden können, wenn sie coronabedingt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Das Leistungsverweigerungsrecht ist **befristet auf den 30.6.2020**.

Corona-Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmen entsprechend der Definition der EU- Empfehlung 2003/361/EG - **bis 9 Beschäftigte und bis EUR 2 Mio Umsatz** p.a. oder bis EUR 2 Mio Bilanzsumme, wobei Einzelunternehmen einer Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden - wird das Recht eingeräumt, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Dauerschuldverhältnis steht, das vor dem 8.3.2020 geschlossen wurde, **bis zum 30.6.2020** zu verweigern, wenn das Unternehmen die Leistung infolge von **Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind**, nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht betrifft alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, die zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebes erforderlich sind.

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, das Leistungsverweigerungsrecht durch Rechtsverordnung bis zum 30.9.2020 zu verlängern.

Ausnahmen vom Corona-Leistungsverweigerungsrecht

Wichtig: Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Ausübung für den Gläubiger unzumutbar ist, weil hierdurch die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährdet würde. **Für Kleinstunternehmer** gilt es auch dann nicht, wenn die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führen würde. Die Regelung gilt auch nicht für Miet- und Pachtverhältnisse, da hierfür eine gesonderte Regelung gilt und nicht für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen.

Corona-Sonderregelungen für Wohnraum und Gewerbemietverhältnisse

Deutliche Einschränkung des Kündigungsrechts für Miet- und Pachtverhältnisse: Das Recht der Vermieter zur Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen wird empfindlich eingeschränkt. Mietschulden, die in dem **Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 pandemiebedingt entstehen**, berechtigen den Vermieter oder Verpächter nicht zur Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses. Den **Ursachenzusammenhang** zwischen der Pandemie und der Nichtleistung muss der Mieter glaubhaft machen. Von dieser Regelung kann nicht durch eine Individualabsprache zum Nachteil des Mieters abgewichen werden. Die Zahlungsverpflichtung als solche bleibt allerdings bestehen. **Ausgeschlossen** sind sowohl die **fristlose als auch die ordentliche Kündigung**, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohnraum oder Geschäftsraum handelt.

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.6.2022.

Zahlungsrückstände müssen bis 30.6.2022 ausgeglichen werden

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum 1.7.2020 bis längstens 30.9.2020 entstanden sind.

Pandemiebedingte Sonderregelungen zu Verbraucherdarlehen

In Art. 240 EGBGB wird ein neuer § 3 eingeführt, nach dem zwischen dem 1.4.2020 und dem 30.6.2020 fällige **Darlehensforderungen kraft Gesetzes für drei Monate gestundet** werden.

Voraussetzung:

Der Darlehensvertrag wurde vor dem 15.3.2020 abgeschlossen und der Verbraucher pandemiebedingt außergewöhnliche Einnahmeausfälle hat, die ihm die geschuldete Leistung unzumutbar machen. Den Vertragsparteien wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren.

Den Vertragsparteien wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Regelung durch Rechtsverordnung um drei Monate zu verlängern. Flankierend wird die Bundesregierung ermächtigt, den Schutz der Darlehensnehmer auf Kleinstunternehmer zu erweitern.

Coronabedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis September 2020

Die Aussetzung ist zwar an bestimmte Voraussetzungen gebunden, durch spezielle Beweislastregeln sind die **Anforderungen** aber **eher niedrig**:

Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens muss Folge der Pandemie sein, wobei die Beweislast nicht beim Unternehmen, sondern bei demjenigen liegt, der die Pflicht zur Insolvenzantragstellung geltend macht.

Für Insolvenzantragspflichtige, die bis zum 31.12.2019 zahlungsfähig waren, streitet eine Vermutung dafür, dass die Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht.

Die **an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote** (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG) werden gelockert, um Geschäftsführer und Vorstand vor Haftungsgefahren zu schützen.

Die Neuaufnahme von Krediten in der Krise wird anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert. **Bestehen erkennbar keine realistischen Sanierungsaussichten, bleibt die Insolvenzantragspflicht bestehen.**

Eingeschränkte Insolvenzanfechtung

Bei eingetretener Insolvenzreife besteht grundsätzlich das Risiko, dass Vertragspartner des Schuldners Leistungen und Zahlungen infolge späterer Insolvenzanfechtungen seitens des Insolvenzverwalters wieder herausgeben müssen. Dies könnte Geschäftspartner von Leistungen und insbesondere auch Zahlungen in der Krise abhalten und damit betroffene Unternehmen zusätzlich gefährden. Deshalb sind gemäß **Rechtshandlungen**, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser zu Recht beanspruchen konnte, **in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar**, es sei denn, dem anderen Teil war bekannt, dass die Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Gesetz soll Anreiz für Kredite schaffen

Ergänzend gilt die bis zum 30.9. 2023 erfolgte Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite nicht als Gläubigerbenachteiligung. Dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen. Darüber hinaus sind **Kreditgewährung und Absicherungen** im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Beschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge

Der Entwurf enthält eine empfindliche Einschränkung der Insolvenzantragsmöglichkeiten der Gläubiger. Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, wird das Insolvenzverfahren nur dann eröffnet, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 1.3.2020 vorlag, § 3 CorInsAG-E.

Verlängerung der Regelung ist möglich

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind befristet bis zum 30.9.2020, die Einschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge ist auf drei Monate befristet, um die Eingriffe in die Gläubigerrechte möglichst gering zu halten. Das BMJV wird durch das Gesetz allerdings ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch Rechtsverordnung bis zum 31.3.2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund Fortbestehens der Nachfrage nach **verfügbaren öffentlichen Mitteln**, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Regelungen Corona-Gesetz zum Gesellschaftsrecht

Erleichterte Einberufung der Gesellschafterversammlung

Im Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Vereinsrecht, Stiftungsrecht und Wohnungseigentumsrecht werden Erleichterungen der Teilnahme an einer Versammlung oder Hauptversammlung geschaffen. Unter anderem wird die **präsenzlose virtuelle Hauptversammlung mit verkürzter Einberufungsfrist** unter **Zuhilfenahme geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel** eingeführt, §§ 1 ff des „*Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie*“.

Beschlüsse in Textform bei der GmbH können jetzt nach § 48 II GmbHG mit einfacher Mehrheit geschlossen werden (bisher einstimmig). Achtung: die Regelung in der Satzung gehen der gesetzlichen Regelung vor!

STEUERBERATUNG

für Unternehmen, Selbständige und Privatpersonen

Wir kümmern uns... zielgerichtet und effektiv!

+ Hier gelangen Sie zum Downloadbereich mit unseren Informationsdokumenten, Anträgen und Tools zum C

Hier drücken

Downloadbereich

Anbei finden Sie unsere Informationsdokumente, Anträge und Tools zum Coronavirus (COVID-19).

Informationsdokumente



COVID19 und seine
Auswirkungen auf
Ihren Arbeitsalltag



Datenschutz in Zeiten
von Corona



Anschreiben
DEHOGA-Mitglieder
zur



Risiken und
Versicherungsschutz



Musterschreiben an
die Versicherung
wegen Anspruch
Betriebsunterbrechun

Steuererleichterungen



Herabsetzung der
Umsatzsteuersonder
vorauszahlung in
Niedersachsen

[Download](#)



Besondere
Informationen der
Finanzämter im Land
Bremen in Zeiten der
Corona-Krise

[Download](#)



Steuerliche
Maßnahmen zur
Berücksichtigung der
Auswirkungen des
Coronavirus

[Download](#)



Antrag auf
Steuererleichterunge
n

[Download](#)

Beantwortung von Fragen...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!